

(Abgeordneter Dr. Roth.)

- (A) sein Amtszimmer stürmten, ihn beim Kragen packten, die Treppe hinunterzerren,

(Hört, hört! rechts.)

in einen Knäuel von Arbeitslosen hinein, wo er an jeglicher Bewegungsfreiheit behindert war.

(Hört, hört! rechts.)

Dort wurde er nun in grüßlichster Weise mißhandelt, so daß er sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Er hat dann auf ärztlichen Rat hin einen Urlaub von 6 Wochen erhalten. Darauf bezieht sich die Notiz, die ich mir gestattet habe Ihnen vorzulesen.

Ist das, so möchte ich die Regierung fragen, nicht ein Grund, hier mit aller Schärfe gegen solche Anarchie einzuschreiten? Oder sollen wir es erleben, daß auch hier auf die Gesetze und auf alle Rechtsordnung „gepiffen“ wird? Ich glaube, das wird kaum im Sinne der staats-erhaltenden Tätigkeit unserer Staatsregierung liegen können.

Nehmen Sie nun weiter an, in dieser Zeit der Erregung hätte die Wahl des Gemeindevorstandes oder die Wiederwahl auf der Tagesordnung gestanden und es wäre, wie angestrebt wird, durchgeführt, daß die Wahl den sämtlichen Gemeindegliedern zukommt. Glauben Sie, daß

- (B) der Mann wiedergewählt worden wäre? Sicher nicht; er wäre um seine Existenz gekommen und nur deswegen, weil er sich den ganz selbstverständlichen und unumstößlich wahren Satz geleistet hat, daß es sehr viele Leute gibt, die das Arbeiten verlernt haben. Aus diesem einzigen Beispiel sehen Sie schon, wie schwer die ganze Stellung der Leiter, der Vorstände der Gemeinden ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Und welcher Art nun auch die künftige Gemeindeordnung sein möge, das eine möchten wir mit aller Entschiedenheit fordern, daß wohl erworbene Rechte in keiner Weise angetastet werden können.

Ich kann eine Anzahl Angelegenheiten, deren Besprechung ich mir vorgenommen habe, übergehen. Denn die Herren Vorredner hatten die Güte, darauf des längeren einzugehen.

Ich bemerke nur noch, daß, wenn die Beseitigung des Zweikammersystems in den Städten mit Revidierter Städteordnung im Antrag Bühring und Genossen verlangt wird, ich ganz genau derselben Ansicht bin wie der Herr Vorredner und auch derselben Ansicht, die Herr Kollege Blüher hier vertreten hat. Ein Zweikammersystem besteht in diesen Städten nicht. Vielmehr stellt das Ratkollegium das Stadtr Regiment dar, das Stadtverordneten-

kollegium aber die Vertretung der Bürgerschaft bzw. der (C) Einwohnerschaft, ein Verhältnis, wie es analog zwischen Staatsregierung und Volkstammer besteht. Dieser Dualismus — darin kann ich auch dem Herrn Kollegen Blüher recht geben — hat sich im allgemeinen sehr wohl bewährt. Von den drei Städten, die von der Ermächtigung im § 37 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung Gebrauch gemacht und den Dualismus beseitigt, also einen Stadtgemeinderat eingeführt haben, ist eine Stadt wieder zum Dualismus zurückgekehrt, ein Beweis, daß man diese Verfassung durchaus nicht als die schlechtere auffassen kann. Auch meine Freunde sind der Meinung, daß die Beibehaltung der Zweiteilung in Rats- und Stadtverordnetenkollegium den Vorzug verdient, da er dem grundsätzlich verschiedenen Charakter beider Kollegien entspricht und da er auch eine gründliche und vom Stadtr Regiment weniger beeinflusste Beratung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertreter gewährleistet.

Der Grundsatz, am bewährten Alten festzuhalten, bestimmt uns auch, gegen die Forderung im Punkte 6 des Antrages Nr. 22 uns zu wenden. Dort ist gefordert: Beseitigung des Gemeindeältestensystems und Aufhebung aller Bestimmungen der Landgemeindeordnung, die sich auf die Tätigkeit der Gemeindeältesten beziehen. Soweit es sich um das System der Gemeindeältesten handelt, erachten wir eine Änderung nicht für nötig. Die Einrich- (D) tung der Gemeindeältesten hat sich in den ländlichen Kreisen sehr gut eingelebt, und es besteht dort gar kein Wunsch nach einer Änderung.

(Zurufe links: Auf Ihrer Seite! — Ganz allgemein ist der Wunsch in den Landgemeinden!)

Ich glaube, da ist meine Erfahrung doch maßgebender wie die Ihrige. Ich komme viel mehr mit ländlichen Gemeinden zusammen und habe einen Einblick in deren Wünsche. Ich weiß nur, daß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ein Wunsch nach Änderung dieses Ältestensystems durchaus nicht hervorgetreten ist.

(Zuruf links: Allgemein!)

Allgemein wäre der Wunsch?

(Zuruf links: Nur bei den Gemeinderäten nicht!)

Ja, wir dürfen nicht vergessen, daß, ähnlich wie in den Städten die Stadträte dem Bürgermeister mit Rat und Tat an die Hand gehen, so auch in den Landgemeinden die Gemeindeältesten eine sehr wertvolle Stütze für den Gemeindevorstand gewesen sind und namentlich, wie es schon hervorgehoben worden ist, in diesen Kriegs-